

Amtsblatt

Nummer 39
72. Jahrgang
Montag, 26. September 2016

Satzung der Katholischen Bruderhausstiftung in Regensburg vom 30.06.2016

Auf Grund des 1829 errichteten Testaments des Stadtpfarrers Paul Schönberger bei St. Rupert (St. Emmeram), aus dem Vermögen eines eigenen Vereins und aus Teilen des Vermögens der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung wurde durch Magistratsbeschluss vom 14. Oktober 1833 die Kath. Bruderhausstiftung in Regensburg gegründet, um dem Bedürfnis einer Anstalt zur Unterbringung armer, erwerbsunfähiger Mitglieder der katholischen Gemeinde Regensburg abzuhelpen.

Die landesherrliche Genehmigung für die Stiftung erteilte die Regierung des Regenkreises am 27. Januar 1834.

Ihre ausreichende Fundierung verdankte die Stiftung vor allem einer großen Vermögenszuwendung sowie der Schenkung des Gutes Tremmelhausen durch den Besitzer der Jesuitenbrauerei Johann Niedermeier.

Die am 10.1.1861 erlassene Satzung des Kath. Bruderhauses wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Januar 1952 geändert (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 27. Januar 1952).

Der Stiftung wird gemäß Art. 5 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl S. 834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 46 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl S. 82), folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Katholische Bruderhausstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Regensburg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. durch den Bau bzw. den Erwerb, den Betrieb und den Unterhalt stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen,
2. durch die Förderung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb zeitgemäßer, alternativer und innovativer Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen, wie z. B. Wohngruppen, betreute Wohngemeinschaften, soweit dies der Altenhilfe dient und die Selbstständigkeit und Autonomie ihrer älterer Bewohnerinnen und Bewohner fördert,
3. durch die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Unternehmen bevorzugt bei ergänzenden Projekten im Stiftungsinteresse,
4. durch die Finanzierung, Organisation oder Bereitstellung von Hilfen, die zur Verbesserung der Lebenslage und Lebensqualität auch einzelner Nutzerinnen und Nutzer der Maßnahmen beitragen.

(3) Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, sowie der Sozialhilfeträger dürfen hierbei nicht subventioniert werden. Katholische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg sind vorrangig zu unterstützen.

(4) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unver-

hältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
- b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Zweckvermögens,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

§ 6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz wahrgenommen.

§ 7 Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen an die Stadt Regensburg. Diese hat es, unter Beachtung des Stiftungszwecks, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 29.10.2009 außer Kraft.

Regensburg, 30.06.2016

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 4 der Satzung
Grundstockvermögen der Katholischen Bruderhausstiftung**

(Stand 30.06.2016)

A. Grundstockimmobilienvermögen

a. bebaute Grundstücke

Nr.	Flur.Nr.	Kennung	Gemarkung	Bezeichnung	Größe in ha
1	3757/19	5313	Regensburg	Georg-Herbst-Str. 37 - 41	0,1645
	3757/8	5313	Regensburg	Georg-Herbst-Str. 37 - 41	0,0551
	3757/18	5313	Regensburg	Georg-Herbst-Str. 37 - 41	0,0082
	3757/30	5313	Regensburg	Georg-Herbst-Str. 37 - 41	0,0060
2	181	5313	Regensburg	Weitholdstr. 18, Am Singrün 2 a	0,1100
	182	5313	Regensburg	Weitholdstr. 18, Am Singrün 2 a	0,3850

b. unbebaute Grundstücke

Nr.	Flur.Nr.	Kennung	Gemarkung	Bezeichnung	Größe in ha
3	54/30	5310	Prüll	Vitusstr. 4 b	0,2941
4	656	5217	Burgweinting	Untere Seeteile	0,2830
	660	5217	Burgweinting	Untere Seeteile	0,2374
	661	5217	Burgweinting	Untere Seeteile	0,2268
	662	5217	Burgweinting	Untere Seeteile	0,1119
5	2651	5313	Regensburg	Nähe Max-Planck-Str/ Am Ostbahnhof	0,4370
	2649	5313	Regensburg	Nähe Max-Planck-Str/ Am Ostbahnhof	0,9000
6	590	5217	Burgweinting	Im Ried	0,4560
	608	5217	Burgweinting	Im Ried	0,2113
7	281/4	5243	Graß	Straßfeld	1,6713
8	75/1	5295	Oberisling	Mauttafeläcker/Falteräcker/ Nähe Stadlerstr.	0,1300
	651/0	5295	Oberisling	Mauttafeläcker/Falteräcker/ Nähe Stadlerstr.	0,6828
	651/1	5295	Oberisling	Mauttafeläcker/Falteräcker/ Nähe Stadlerstr.	0,1689

9	1980/76	5313	Regensburg	Maxhüttenstr. 1/1a	0,4117
	1980/125	5313	Regensburg	Maxhüttenstr. 1/1a	0,4154
10	644	5268	Kareth	Vorderer Ödgarten	0,1600
	645	5268	Kareth	Vorderer Ödgarten	0,1560
11	2646/2	5313	Regensburg	Nähe am Ostbahnhof	0,0818
	2655	5313	Regensburg	Nähe am Ostbahnhof	0,8235
12	243	5316	Reinhausen	Frankenstr. 2 c	0,4302
	243/22	5316	Reinhausen	Frankenstr. 2 c	0,0051
	243/28	5316	Reinhausen	Frankenstr. 2 c	0,0066
13	259/2	5313	Regensburg	Friedrich-Ebert-Str. 17c, 19, 19a, 19b, 19c, 19d	0,3829
	259/3	5313	Regensburg	Friedrich-Ebert-Str. 17c, 19, 19a, 19b, 19c, 19d	0,1935
	259/4	5313	Regensburg	Friedrich-Ebert-Str. 17c, 19, 19a, 19b, 19c, 19d	0,0330
14	31/4	5310	Prüll	Ludwig-Thoma-Str. 15, 17	0,5720
15	1302/2	5297	Pentling	Im Zieget	0,4026

Stiftungsgut Tremmelhausen

16	1083	5298	Pettendorf	Oberleitenfelder	23,2940
17	1092	5298	Pettendorf	Bergfelder	4,7354
18	1128/2	5298	Pettendorf	Aichahofholz	0,1487
19	1129	5298	Pettendorf	Tremmelhausen	0,0490
20	1136	5298	Pettendorf	Tremmelhausen	1,4449
21	1141	5298	Pettendorf	Tremmelhausen	6,9909
22	1150/1	5298	Pettendorf	Tremmelhausen	0,1447
23	1150	5298	Pettendorf	Tremmelhausen	6,6365
24	1157	5298	Pettendorf	Grabenholz	9,1240
25	1163	5298	Pettendorf	Grabenholz	5,3150
26	1163/2	5298	Pettendorf	Grabenholz	1,4920
27	1167/4	5298	Pettendorf	Auf der Käferloh	10,9190
28	1167/7	5298	Pettendorf	Auf der Käferloh	0,0820
29	1171	5298	Pettendorf	Aichahofholz	13,0691
30	1182	5298	Pettendorf	Oberleitenfelder	2,8890
31	1225	5298	Pettendorf	Sandäcker	1,7825
32	1226	5298	Pettendorf	Lehmbreiten	7,0954
33	1231	5298	Pettendorf	Lehmbreiten	32,6092
34	1127	5268	Kareth	Tremmelhausen	0,7527

B. Grundstockkapitalvermögen

Das Grundstockkapitalvermögen der Katholischen Bruderhausstiftung beläuft sich auf 277.918,21 Euro (Stand 31.12.2014).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. September 2016 (Az. 02084/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Dachgaube in der nordwestlichen Dachfläche des Bestandsgebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Str. 56 b, Flurstück Nr. 3616/6 der Gemarkung Regensburg.

Die Dachgaube weist eine Außenbreite von 2,3 m und eine Höhe von etwa 1,55 m auf. Ferner werden geringfügige Grundrissänderungen ausgeführt, wobei die Wohnungsanzahl unverändert bleibt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. September 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-

den Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 15. September 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Infineon Technologies AG hat bei der Stadt Regensburg einen Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Halle Nr. H17 im Westen des Werkes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972 eingereicht. Die Erweiterung weist eine Grundfläche von etwa 27 m x 109 m und eine Höhe von 25,60 m auf. Die Halle soll der Produktion dienen.

Bereits mit Bescheid vom 9. Mai 2016 wurde eine 1. Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie den Aushub der Baugrube erteilt (Az. 01211/2016 - 02). Die Genehmigung

wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 30. Mai 2016 bekannt gemacht.

Für die Erstellung der Fundamente (Bodenplatte) wurde eine 2. Teilbaugenehmigung mit Datum vom 14. Juli 2016 erteilt (Az. 01805/2016 -02), die im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 25. Juli 2016 bekannt gemacht wurde. Mit Datum vom 05. August 2016 wurde für die Erstellung des Kellerbauwerks im statisch relevanten Rohbau eine 3. Teilbaugenehmigung erteilt (Az. 01984/2016 – 02), die im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 05. September 2016 bekannt gemacht wurde.

Nunmehr wurde die abschließende Baugenehmigung für den Neubau der Erweiterung erteilt.

Das Vorhaben ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig, da es sich in die nähere Umgebung nach § 34 Baugesetzbuch einfügt. Im Verhältnis zum Gesamtstandort handelt es sich hinsichtlich des Bauvolumens um eine untergeordnete Erweiterung, die allerdings aufgrund der Nutzung für den dauerhaften Erhalt des bestandsgeschützten Werkes unbedingt notwendig ist.

Die Abstände der Hallenerweiterung zu den Nachbarn sind mit etwa 41 m nach

Süden und etwa 116 m nach Westen so groß, dass weder durch die Ausmaße des Gebäudes selbst, noch durch die Nutzung für die Nachbarschaft unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen. Alle relevanten Grenzwerte werden eingehalten. Die Erweiterung stellt kein sicherheitstechnisches Anlagenteil dar, das einen Störfall auslösen könnte. Die vorhandene schutzbedürftige Bebauung in direkter Nachbarschaft befindet sich deutlich außerhalb des gefährdeten Bereichs.

Durch die Maßnahme werden keine neuen Mitarbeiter eingestellt, so dass der Stellplatzbedarf unverändert bleibt. Auf dem Baugrundstück sind insgesamt 1.735 Kfz-Stellplätze nachgewiesen, wovon 1.509 Stellplätze baurechtlich erforderlich sind.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen. Die Abweichung bezieht sich auf die Überlappung der Abstandsfläche des Erweiterungsbaus nach Norden in einer Fläche von 205,62 m² mit der Abstandsfläche des bestehenden Produktionsgebäudes.

Für die Fällung von vier Bäumen und der Verpflanzung von drei Ersatzpflanzungen wird im Rahmen der Baugenehmigung die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung erteilt. Die Baumfällungen sollen in Form von Ersatzzahlungen ausgeglichen werden; die Ersatzpflanzungen sollen an andere Standorte auf dem Betriebsgrundstück versetzt werden.

Die für das Bauvorhaben sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wurden ggf. in der Baugenehmigung aufgenommen. Insbesondere wurden Auflagen zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Wasserrecht festgesetzt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 12. September 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 15. September 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 439 Gemarkung Schwabelweis

(Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Einlagegrundstück Flst.Nr. 439 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.06.2016 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Für das behandelte Grundstück Flst. Nr. 439 Gmkg. Schwabelweis, Weinbergstraße 4, **ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 30.08.2016 unanfechtbar geworden.**

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für den beteiligten Besitzstand der Ordnungsnummer 57 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 439 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Das unveränderte Grundstück Flst.Nr. 439 geht mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 15.09.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 5 „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 5 „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.06.2016 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Östlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 261 östlich der Michelerstraße. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Donaustauffer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche, im Westen durch die Michelerstraße und im Osten durch die zwischenzeitlich bebauten Parzellen David-Funk-Straße 5 bis 5c, David-Funk-Str. 8 u. 10 sowie Donaustauffer Straße 309 begrenzt.

Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 463/6, 463/7, 463/8, 463/9, 463/15, 463/17, 463/18, 463/93, 463/94, 472, 472/1, 472/2, 472/3, 474, 474/1, 475, 476, 477, 478/1, 478/2, 478/3, 485/1, 507, 618/8, 618/9 und 618/11, Gmkg. Schwabelweis sowie die einbezogenen Teilflächen der Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 264, 478, 484, 485 und 486 Gmkg. Schwabelweis.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts 5 „Östlich der Michelerstraße“ im Umlegungsgebiet wurden gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre

Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 5 des Umlegungsgebietes ist am 29.08.2016 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nrn. 1 Teil 4, 1 Teil 7, 1 Teil 8, 2 Teil 12, 2 Teil 13, 4 Teil 1, 4 Teil 2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10/1, 10/2, 10/3, 11 Teil 1, 11 Teil 2, 12, 13 und 14 Teil 2 vollständig in Kraft.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nrn. 264, 264/15, 463/9, 463/15, 463/93, 463/94, 472, 472/1, 472/2, 475, 476, 478, 478/1, 478/2, 478/3, 478/4, 478/5, 478/6, 478/7, 478/8, 478/9, 478/10, 478/11, 478/12, 478/13, 478/14, 478/15, 478/16, 478/17, 478/18, 484, 485, 486, 507, 618/8 und 618/9 mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 15. September 2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 132/6, 433, 434 und 437/4 Gemarkung Schwabelweis (Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 132/6, 433, 434 und 437/4 des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.06.2016 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Zuteilungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

Der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB ist am 10.09.2016 unanfechtbar geworden.

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 4, 2 Teil 11 und 61 vollständig in Kraft.

Aus dem Zuteilungsplan, der aus der Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nrn. 132/6, 433, 434, 437/5 mit den im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 15. September 2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 182 – Mauerarbeiten ff. nach
DIN 18330

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 175 – Grund- und Sickerwasserüberwachung der Deponie Haslbach 2017 bis Ende 2021
16 A 181 – Beschaffung von Switches
16 A 183 – Reparatur bzw. Ersatz beanstandeter Sportgeräte in Schulsporthallen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.